



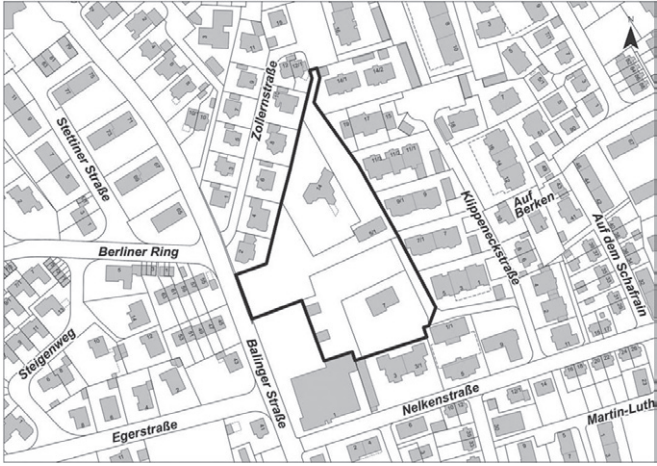
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Auf Berken II“ in Tuttlingen Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat in öffentlicher Sitzung am 06.02.2017 den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren „Auf Berken II“ gefasst. Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 14.05.2018 das Plangebiet geringfügig erweitert und den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das in der Tuttlinger Nordstadt gelegene Gelände der ehemaligen Nelkenkulturen wurde im Zuge der Betriebsaufgabe seit vielen Jahren abschnittsweise einer Wohnbauentwicklung zugeführt. Im zentralen Bereich der ehemaligen Nelkenkultur befinden sich heute noch größere, brach liegende Grundstücksflächen, die durch einen markanten Bestand alter Großbäume geprägt sind. Durch das Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung des Geländes unter weitgehender Bewahrung des stadtbildprägenden Altbaubestandes geschaffen werden. Das Bebauungskonzept sieht insgesamt sechs Neubauf Flächen für vier Ein- bis Zweifamilienhäuser, ein Mehrfamilienhaus sowie ein gemischt genutztes Gebäude vor. Für die Erschließung der Neubauf Flächen ist eine private Zufahrtsstraße von der Balingener Straße aus vorgesehen.

Das rund 1,15 ha große Bebauungsplangebiet östlich der Balingener Straße, umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 3010; 3008/1, 12464 sowie 12448 (anteilig). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften), der Begründung sowie den ergänzenden Anlagen einer schalltechnischen Untersuchung und einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, liegt in der Zeit **vom 25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018** beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen in den Schaukästen bzw. auf den Stellwänden bei den Zimmern 117 und 118, 1. OG, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden zusätzlich zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite der Stadt Tuttlingen unter:

www.tuttlingen.de → Wirtschaft & Bauen → Bauen & Wohnen
→ Ausliegende Bebauungspläne/Flächennutzungsplan

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit bei der Abteilung Stadtplanung Zi. D03, D04 und D18 im 3. OG, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Tuttlingen, den 16.05.2018

Michael Beck
Oberbürgermeister